

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Bonnerment
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten, sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

57. Jahrgang.

M 38.

Mittwoch, den 16. Februar

1910.

Das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsantrag werden

- a. die Militärschuldigen des Jahrganges 1890 und
- b. diejenigen Militärschuldigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, veranlaßt, zu dem nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Erziehungskommission pünktlich zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrordnung angebrochenen Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Lösungsterminen den Militärschuldigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Erziehungskommission ausgesprochene, im Losungsschein vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der Königlichen Obererziehungscommission wird im Aushebungstermin entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärschuldige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 624 der Wehrordnung).
- 3) Militärschuldige, welche sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemeldet sind, sie können dagegen mit Bestimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachruf zugewiesen zu werden oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärschuldige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Bezirk auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermin zu erklären.

- 4) Militärschuldige, welche an Opferleid zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamten Arztes (Bezirksarzt, Stadtkrankenhaus- und Amtskrankenarzt, Bezirks- und Amtskrankenarzt, Polizei-, Armen- und Impfarzt) beigezubringen. (§ 656 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermin vorzulegen.

- 5) Jeder Militärschuldige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Verstellung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitsmäßig beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63,7 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Gestellung, welche nicht gleichzeitig als Enthörer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärschuljahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32,2 der Wehrordnung.)

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bzw. Aussichtsunfähigkeit der Eltern u. s. w. des Militärschuldigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzustufen. (§§ 33,5 und 63,7 der Wehrordnung.)

Ist ihnen dies nicht möglich, so ist mit dem Zurückstellungsantrage ein Zeugnis eines beamten Arztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen.

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürgermeistern oder Gemeindeschulräten — ausgefüllt werden, müssen entweder auf eine genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachludenden oder auf eingezogene fachliche Erkundigungen sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Erziehungskommission für unbegründet befindet, werden der Königlichen Obererziehungscommission zur Entscheidung vorgelegt.

Über die eingegangenen Zurückstellungsanträge wird an den beiden

Losungsterminen entschieden werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Gestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im Geschäftsantrage festgesetzten Musterungstermine zu beordern; die mit der Stammlaufführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsmannschaften nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61,3 und 106 der Wehrordnung.)

Trunkenheit, Ungehörlichkeit, unsauberes Erscheinen zur Stellung und Ungehorsam der Militärschuldigen gegen Anordnungen der Aussichtsorgane bei dem Musterungsgeschäft u. s. w. werden, sofern nicht gerichtliche Bestrafung einzutreten hat, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 14. Februar 1910.

Der Zivilvorsitzende der Erziehungskommission in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg.

Geschäfts-Plan.

I. Musterungstermine.

A. Aushebungsbereich Schneeberg.

a. in Schönheiderhammer im Gasthof „Carlsdorf“

von vorm. 9 Uhr 10 Min. an:

Mittwoch, den 2. März für die Militärschuldigen aus Schönheide,
Donnerstag, den 3. März für die Militärschuldigen aus Neuheide, Oberflößengrün, Schönheiderhammer und Unterflößengrün.

b. in Eibenstock in der Restauration „Centralhalle“

von vorm. 1/2 10 Uhr an:

Freitag, den 4. März für die Militärschuldigen aus Eibenstock,
Sonnabend, den 5. März für die Militärschuldigen aus Blauenthal, Carlsfeld, Hundshübel, Muldenhammer, Neuhardtshaus, Sosa, Wildenthal und Wolfsgrün.

II. Lösungs- und Reklamationstermin.

In Aue im Hotel „zum blauen Engel“

von vorm. 1/2 9 Uhr an:

Donnerstag, den 10. März für die Militärschuldigen des Jahrganges 1890 aus dem Aushebungsbereich Schneeberg.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

findet Freitag, den 25. Februar 1910, von vormittags 1/2 12 Uhr an im Sitzungszimmer des Hotels Ratskeller zu Schwarzenberg statt.

Schwarzenberg, den 12. Februar 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Rn. 13, 14, 51 und 56 des I. Nachtrages zur Schankstättengesetzesliste sind zu streichen.

Stadtrat Eibenstock, den 15. Februar 1910.

Hesse. M. II.

Holzversteigerung.

Carlsfelder Staatsforstrevier.

Samstagabend, den 19. Februar 1910, vorm. 1/2 9 Uhr

Bahnhofsrastaurant in Wilzschhaus.

2 buchene Stöcke,	31—37 cm Stärke,	8666 weiche Stöcke,	7—15 cm Stärke,
4486 weiche	16—22	2484	23—29
	30—51	4750	Reisstangen, 2—6
1262			13,5 cm weiche Zuknäppel, 332 cm verschied. Brennhölzer, 3,5 cm weiche Stöcke, in den Abt. 13, 29, 31, 35, 38, 50, 76, 78, 81 (Kahlstöße), 6, 46, 50 (Durchforstungshölzer).

Rgl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld.

Rgl. Forstamt Eibenstock.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Fr. Wilhelmine verw. Boehmann in Eibenstock soll mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlussverteilung erfolgen. Hierzu sind ausschließlich Sparkassenzinsen 305 M. 5 Pf. verfügbar. Von diesem Betrage sind die Kosten des Verfahrens zu tragen und die bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 17 M. 36 Pf. zu bezahlen. Der Rest ist auf 10047 M. 55 Pf. nachvorteilhaft zu verteilen.

Eibenstock, den 14. Februar 1910.

Ortsrichter Melchner, Konkursverwalter.

Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen.

Von Dr. Stresemann, Mitglied des Reichstags.
(Sachs.).

Prophezeien ist eine mißliche Sache, deshalb wird es auch niemand auf sich nehmen, jetzt etwa voraussagen zu wollen, wie die Ausfuhr speziell Deutschlands sich stellen wird, nachdem die neuen Zollsätze in Kraft getreten sein werden. Für einige Artikel, wie z. B. billige Strumpfwaren, läßt sich allerdings schon jetzt voraussagen, daß sie nicht mehr auf dem amerikanischen Markt werden konkurrenzieren können. Genau so wie Glauchau-Meierei seinerzeit in seinen Exportinteressen auf das Schwerste durch den Mac Kinley-Zoll geprägt wurde, wie Württemberg durch den Dingley-Zoll die Hälfte der früheren Ausfuhr verlor, so werden auch jetzt namentlich diejenigen sächsischen Gebiete schwer leiden, die diese Artikel herstellen. Die Bemühungen der Vereinigten Staaten sind darauf gerichtet, ihre eigene Industrie unter allen Umständen in die

Höhe zu bringen. Das beweist z. B. die in dem neuen Tarifgesetz zeitweilig eingeführte Zollfreiheit auf Sticksäcken, die lediglich auf die Schaffung einer eigenen Spinnindustrie in der Union hinzielte und im sächsischen Vogtland ganze Industriebezirke in Mitleidenschaft ziehen könnte, wenn man bedenkt, daß z. B. die Ausfuhr aus dem Konsularbezirk Plauen und Görlitz im Jahre 1909 über 7 Millionen Dollar betragen hat. Anderseits ist es einigen industriellen Branchen gelungen, die drohende Zollerhöhung abzuwenden, so daß sie auch noch weiterhin in das amerikanische Geschäft hineinkommen werden, und im übrigen hat die Entwicklung der letzten Jahrzehnte gezeigt, daß es der deutschen Industrie durch ihre ganz außergewöhnliche Spezialisierung, durch minutiöse Exaktheit und durch ihre große Rührigkeit auf dem Weltmarkt immer noch gelungen ist, in neuen Artikeln und durch neue Muster wieder vorwärts zu kommen und dadurch die alte Höhe des Exportes sich zu erhalten, sie teilweise noch zu vermehren. Trotzdem müssen die jetzigen Beziehungen auf

dem Weltmarkt einige Besorgnis auslösen. Wir brauchen für die steigende Bevölkerung des deutschen Reiches nicht nur eine Stabilität unserer Ausfuhr, sondern eine steigende Ausfuhr. Deren Voraussetzung sind günstige Handelsverträge und zu diesen günstigen Handelsverträgen kann weder der amerikanische, geschweige denn etwa der portugiesische Handelsvertrag gerechnet werden. Unsere Ausfuhr von 7 Milliarden Mark garantiert uns niemand. Wir müssen Jahr für Jahr durch die Qualität unserer Waren den Erfolgssnachweis für unsere Stellung auf dem Weltmarkt erbringen und es unterliegt für die Kenner auch des englischen Lebens keinem Zweifel, daß England sich jetzt bemüht, die Vorsicht, welche es eine Zeitlang auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Wettbewerbes gezeigt hat, mit aller Energie wieder einzuholen. Der Kampf um die neuen Absatzmärkte der Welt, namentlich in denjenigen Ländern, die jetzt zur Kultur heranziehen und damit aus den größeren Bedürfnissen heraus auch größere Konsumtenten wirtschaftlicher Güter werben, wird zwischen denjenigen